



Amtssigniert. SID2018081045577
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Sandra Rinner

Telefon +43(0)512/508-3443

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, Abteilung Verkehr und Straße;

- 1. Beschilderung von Rennradstrecken in Tirol;**
 - 2. Ergänzung der Beschilderung von Wanderwegen in Tirol;**
- FESTSTELLUNGSBESCHEID**

Geschäftszahl U-NSCH-11/24/81-2018

Innsbruck, 07.08.2018

BESCHEID

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, ZI. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der in den Anlagen zu diesem Bescheid dargestellten Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Schi- und Snowboardtouren, Freeriderouten, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlauftrouten, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 erwarten lässt.

Mit Eingabe vom 12.04.2018, ZI. VuS-0-149/1/116-2017, wurde vom Land Tirol nunmehr, vertreten durch die Abteilung Verkehr und Straße, ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), betreffend die landesweit einheitliche Beschilderung von Rennradstrecken gestellt.

Mit Eingabe vom 05.07.2018, ZI. Sport-4007/1/421-2017, wurde vom Land Tirol weiters, vertreten durch die Abteilung Sport, in Ergänzung zum Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, ZI. U-NSCH-11/24/59-2017, ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend zusätzliche und leicht abgeänderte Beschilderungen von Bergwanderwegen eingebracht.

Den gegenständlichen Feststellungsanträgen liegen folgende Anlagen 1 und 2 bei, in welchen die betreffenden Tafeln und Bodenmarkierungen dargestellt und beschrieben werden:

Anlage 1: Inszenierung Rennrad;

Anlage 2: Wegweiser für Wander- und Bergwege.

Spruch:

Die Landesregierung als gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 zuständige Behörde stellt fest, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den signierten Anlagen 1 und 2 dargestellten und beschriebenen Tafeln nach Maßgabe der im Projekt beinhalteten Vorgaben für die Einrichtung der Beschilderungssysteme bei Einhaltung nachstehender **Bedingungen** keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 erwarten lässt:

1. Die Beschilderungen werden ausschließlich im unmittelbaren Nahebereich der jeweiligen Straßen und Wege errichtet, aufgestellt oder angebracht.
2. Sponsorenlogos werden nur in den im Projekt dafür vorgesehenen Feldern angebracht.
3. Im Bereich von Aussichtspunkten oder an landschaftlich sensiblen Stellen (Kuppen, Bergsattel) mit Abdeckung schöner Ausblicke werden keine Beschilderungen errichtet, aufgestellt oder angebracht; derartige Beschilderungen werden unmittelbar an oder vor Bäumen oder Felsen oder sonstigen, den unmittelbaren Hintergrund abschirmenden Gebilden angebracht.
4. Die Anzahl der Tafeln und Bodenmarkierungen wird auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert.
5. Die Wegweiser für **Winterwanderwege (Anlage 2)** werden jährlich **frühestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes** eines Winterwanderweges aufgestellt und **spätestens 4 Wochen nach Ende dessen Betriebes** wieder entfernt.

Hinweis:

Unabhängig vom gegenständlichen Feststellungsbescheid sind die weiteren Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie anderer Materiengesetze zu beachten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Errichtung von Werbeeinrichtungen an Sonderstandorten, wie etwa Feuchtgebieten, einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf. Allfällige zivilrechtliche Voraussetzungen (zB. Zustimmung des Grundeigentümers) sind ebenfalls unabhängig vom gegenständlichen Bescheid zu beachten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

A) Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der in den Anlagen zum Bescheid dargestellten landesweit einheitlichen Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Schi- und Snowboardtouren, Freeriderouten, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlauftrouten, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 erwarten lässt.

Mit Eingabe vom 12.04.2018, Zl. VuS-0-149/1/116-2017, wurde vom Land Tirol, vertreten durch die Abteilung Verkehr und Straße, ein weiterer Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend die landesweit einheitliche Beschilderung von **Renntadstrecken (Anlage 1)** eingebracht.

Mit Eingabe vom 05.07.2018, Zl. Sport-4007/1/421-2017, wurde vom Land Tirol außerdem, vertreten durch die Abteilung Sport, in Ergänzung zum vorzitierten Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, ein Feststellungsantrag gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005, betreffend **zusätzliche bzw. leicht abgeänderte Beschilderungen von Bergwanderwegen (Anlage 2)** gestellt.

Zu den gegenständlichen Anträgen wurde ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt (Gutachten vom 04.07.2018, Zl. U-NSCH-11/24/71-2018).

Die Anlagen 1 und 2 sowie das naturkundefachliche Gutachten wurden in weiterer Folge zur Wahrung des Parteiengehörs dem Landesumweltanwalt sowie dem Antragsteller übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.07.2018, Zl. LUA-0-1.2/14/3-2018, langte die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ein. Mit E-Mail vom 08.07.2018 langte außerdem eine Stellungnahme der Abt. Sport ein.

B) Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das Land Tirol, vertreten durch die Abteilungen Sport und Verkehr und Straße des Amtes der Tiroler Landesregierung, hat beantragt, die Landesregierung möge hinsichtlich der dargestellten Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Rennradstrecken (Anlage 1) und hinsichtlich der Ergänzungen für die Bergwanderwegbeschilderungen (Anlage 2) eine Feststellung gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 treffen.

In den Anlagen werden die jeweiligen Tafeln, Aufschriften und Bodenmarkierungen exemplarisch dargestellt und hinsichtlich technischer Ausgestaltung, Größe, Schrift, Farbgestaltung und allenfalls Aufstellungsort ausführlich beschrieben. Die dargestellten Beschilderungssysteme sind weder selbstleuchtend noch werden sie beleuchtet. Die Grenze für die Oberkante sämtlicher Tafeln ist mit 3 m festgelegt.

Beschilderungen für Bergwanderwege (Winterwanderwege und Sommerwanderwege) waren bereits Gegenstand des Feststellungsbescheides der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017. Die dem nunmehrigen Antrag zu Grunde liegenden Beschilderungen weichen in ihrer Ausgestaltung von den in der Anlage 7 zum vorzitierten Bescheid dargestellten Schildern entweder geringfügig ab oder stellen zusätzliche Beschilderungstypen dar. Geringfügige Abweichungen im Millimeterbereich bestehen beispielsweise hinsichtlich der Schrift- und Schildergrößen. Die im nunmehrigen Projekt enthaltenen sog. „reduzierten Zwischenwegweiser“ sowie das Plakettensystem mit Plaketten von 50 x 50mm sind gänzlich neu. Die Winterwanderwegbeschilderung wurde zusätzlich hinsichtlich Farbgebung und Design neu gestaltet.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten zusammenfassend festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus den Anträgen sowie aus den Angaben in den dazugehörigen Anlagen. Bereits im Antrag zum Erstbescheid wurde angegeben, dass die beschriebenen Beschilderungen auch der tatsächlichen Ausgestaltung in der Natur entsprechen und weder selbstleuchtend sind noch beleuchtet werden. In Anlehnung an die Verordnung für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen wurde im Erstantrag außerdem als Grenze für die Oberkante der Tafeln 3 m angegeben.

Zumal die nunmehr gegenständlichen leicht abgeänderten bzw. ergänzten Wanderwegbeschilderungen in direktem Zusammenhang mit den Wanderwegbeschilderungen des Erstbescheides (Anlage 7) stehen und

auf diesem System aufbauen, müssen die o.a. Aufstellungsgrundsätze (keine Beleuchtung, Obergrenze: 3m) auch für die nunmehrigen Ergänzungen bzw. Adaptierungen gelten.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen. Die Stellungnahme wurde von einem Amtssachverständigen erstattet, welcher auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihm eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügt. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die entscheidende Behörde ist deshalb den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen weitgehend gefolgt. Die vom Sachverständigen festgelegte zeitliche Beschränkung für die Aufstellung der Winterwanderwegebeschilderung wurde in der vorgeschlagenen, datumsbezogenen Form nicht in den Bescheid übernommen, sondern entsprechend den Angaben des Antragstellers im Erstprojekt (Anlage 7 zum Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017) und entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Sport im gegenständlichen Verfahren, auf die Betriebszeiten des jeweiligen Winterwanderweges bezogen.

C) Rechtliche Beurteilung:

Im Zuge der Novellierung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 mit LGBl. Nr. 14/2015, wurde im **§ 15 Abs. 4 leg. cit.** eine Ermächtigung für die Landesregierung normiert, auf Antrag des Bundes oder des Landes mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Tafeln, Aufschriften und dergleichen, die landesweit für die Kennzeichnung, Markierung oder Klassifizierung von Straßen, Wegen, Schipisten, Loipen und dergleichen vorgesehen sind, eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lässt. Dabei sind insbesondere die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung und Schriftart der betreffenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Gem. **§ 15 Abs. 2 lit. f TNSchG 2005** bedarf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen, die aufgrund eines Bescheides nach Abs. 4 und nach Maßgabe der darin allenfalls vorgesehenen Bedingungen eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lassen, keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Mit **§ 15 Abs. 4 TNSchG 2005** wurde eine Art „Typengenehmigungsverfahren“ für Tafeln, Aufschriften und dergleichen zur landesweit einheitlichen Kennzeichnung bestimmter Infrastruktureinrichtungen eingerichtet. Antragsgegenstand können dabei nur primär der Allgemeinheit dienende, nicht hingegen vorwiegend Einzelinteressen dienende Werbeeinrichtungen sein.

Die gegenständlichen Feststellungsanträge wurden vom Land Tirol (Abteilungen Sport sowie Verkehr und Straße) eingebracht. Die den Anträgen zu Grunde liegenden Beschilderungen betreffen Rennradtouren (**Anlage 1**) und ergänzende bzw. abgeänderte Beschilderungen für Bergwanderwege (**Anlage 2**). Diese, zu beschildernden Einrichtungen entsprechen der Aufzählung in § 15 Abs. 4 TNSchG 2005.

Die Rennradstrecken und Bergwanderwege sind für die Benützung durch die Allgemeinheit bestimmt, die landesweit einheitliche Kennzeichnung, Markierung und Klassifizierung dieser Einrichtungen liegt dementsprechend im Allgemeininteresse.

Die den gegenständlichen Feststellungsanträgen zu Grunde liegenden Beschilderungen bzw. die bezogenen Infrastruktureinrichtungen entsprechen damit zusammenfassend vollständig den Vorgaben des § 15 Abs. 4 TNSchG 2005.

Für die Beurteilung, ob durch die projektgegenständlichen Beschilderungen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sind, wurde ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt.

Aus diesem ergibt sich zusammengefasst, dass die Tafeln für Rennradstrecken schon auf Grund der sehr schlanken, aufgerichteten Form kaum geeignet sind, wirksam den Hintergrund abzudecken. Zudem sind auch die Gestaltung und Farben der Tafeln sehr gedeckt und fallen - auch bei Einfügen der geplanten, farbigen Kartenelemente in der „Regionstafel“ – nicht weiter auf. Wenn die formulierten Bedingungen eingehalten werden, sollten keine Horizontlinien oder sonstige wertvolle Landschaftsbildausblicke oder markante Sichtachsen berührt oder verändert werden.

Die Wanderwegtafeln werden schon auf Grund ihrer geringen Größe keine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild bedeuten.

Zusammenfassend wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Die entscheidende Behörde ist den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen weitgehend gefolgt. Die vom Sachverständigen festgelegte datumsbezogene zeitliche Beschränkung für die Aufstellung der Winterwanderwegebeschilderung wurde in der vorgeschlagenen Form nicht in den Bescheid übernommen, sondern wurde, entsprechend den Angaben des Antragstellers im Erstprojekt (Anlage 7 zum Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017) und entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Sport im gegenständlichen Verfahren, die zeitliche Beschränkung auf die Betriebszeiten des jeweiligen Winterwanderweges bezogen.

Von besonderer Bedeutung ist die Bedingung Nr. 4, mit der die notwendige Reduktion der Beschilderungen auf das *unbedingt erforderliche Ausmaß* vorgeschrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass Beschilderungen, die in ihrer Ausgestaltung für sich zwar unbedenklich sind, die bei entsprechend hoher Schilderdichte jedoch zu einer Beeinträchtigung für das Landschaftsbild führen würden, auf ein mit den Interessen des Naturschutzes zu vereinbarendes Ausmaß reduziert bleiben.

Seitens des Landesumweltanwaltes wurde die Vereinheitlichung der landesweiten Beschilderungen befürwortet und bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der Bedingungen keine Einwände erhoben.

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den Projektunterlagen detailliert dargestellten und beschriebenen Tafeln und Bodenmarkierungen lässt bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Bedingungen, Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, nicht erwarten. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Abteilung Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, samt signiertem Projekt;
2. das Land Tirol, Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck, samt signiertem Projekt;
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

das Referat Naturkunde, zH Herrn Dr. Lentner und Mag. Sturm, im Hause;

Für die Landesregierung:

Mag. Rinner